



Fachbereich WD 1

**Restitution von 73 Urkunden aus der Zeit des Deutschen Ordens
durch die Stiftung Preußischer Kulturbesitz an die Republik Polen:
Rechtliche, politische und historische Grundlagen**

Restitution von 73 Urkunden aus der Zeit des Deutschen Ordens durch die Stiftung Preußischer Kulturbesitz an die Republik Polen: Rechtliche, politische und historische Grundlagen

Aktenzeichen: WD 1 - 3000 - 003/26
Abschluss der Arbeit: 20.03.2026
Fachbereich: WD 1: Geschichte, Politik und Kultur

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Wie ist die Rückgabe der Urkunden rechtlich einzuordnen? Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte diese?	4
3.	Wurde die Rückgabe von der Republik Polen gefordert? Wann und mit welcher Begründung geschah dies?	9
4.	Hätten die Urkunden aufgrund der Entlassung des Herzogtums Preußen aus dem Lehensverhältnis zur polnischen Krone in den Verträgen von Wehlau und Bromberg (1657) an den brandenburgischen Kurfürsten Friedrich Wilhelm als vormaligen Lehnsnehmer zurückgegeben werden müssen? Sahen die genannten Verträge eine Rückgabe vor?	10
5.	Wo verblieben die Urkunden in der Zeit nach den polnischen Teilungen ab 1772 und wie sind diese in ein Warschauer Archiv gelangt?	12

1. Einleitung

Im Rahmen der 17. deutsch-polnischen Regierungskonsultationen wurden am 1. Dezember 2025 73 mittelalterliche Urkunden aus der Zeit des Deutschen Ordens aus dem Bestand des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz an die polnische Republik zurückgegeben.¹ Die Restitution der Urkunden erfolgte als ein Ergebnis der seit Jahren geführten Verhandlungen zwischen der deutschen und der polnischen Regierung zu geraubten oder verlorenen Kulturgütern und Archivalien. Damit wurde ein Prozess der Zusammenarbeit wieder aufgenommen, der vor dem Hintergrund der in Polen vor allem von der Vorgängerregierung geführten Debatte um weitreichende Reparationsforderungen an Deutschland seit längerem zum Erliegen gekommen war.²

2. Wie ist die Rückgabe der Urkunden rechtlich einzuordnen? Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte diese?³

Die rechtliche Grundlage für die Verhandlungen bildet eine Reihe völkerrechtlicher Verträge zwischen den beiden Staaten, die allerdings im Hinblick auf die wechselseitigen Verpflichtungen vorwiegend „verfahrenstechnischer und organisatorischer Natur“⁴ sind und nur vage Angaben hinsichtlich der kulturellen Zusammenarbeit enthalten: So verpflichteten sich nach Art. III Abs. 1 des Warschauer Vertrags von 1970 beide Parteien zu „weitere[n] Schritten zur vollen Normalisierung und umfassenden Entwicklung ihrer gegenseitigen Beziehungen“, wobei sie übereinstimmend erklärten, dass die Erweiterung ihrer Zusammenarbeit u.a. in kulturellen Angelegenheiten in ihrem beiderseitigen Interesse liege (Abs. 2).⁵

Im Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit von 1991 verpflichteten sich beide Seiten „sich der auf ihrem Gebiet befindlichen Orte und Kulturgüter, die von geschichtlichen Ereignissen sowie kulturellen und wissenschaftlichen Leistungen und Traditionen der anderen Seite zeugen, besonders an[z]unehmen“ sowie zu diesen „freien und ungehinderten Zugang [zu] gewährleisten“ (Art. 28 Abs. 2 Satz 1) und „gemeinsame Initiativen in diesem

-
- 1 Vgl. Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, „Rückgabe historischer Kulturgüter“ vom 03. Dezember 2025, abrufbar unter <https://kulturstaatsminister.de/rueckgabe-historischer-kulturgueter#>; Stiftung Preußischer Kulturbesitz, „SPK restituiert Urkunden aus dem Warschauer Hauptarchiv Alter Akten an Polen“ vom 01. Dezember 2025, abrufbar unter <https://www.preussischer-kulturbesitz.de/meldung/artikel/2025/12/01/spk-restituiert-urkunden-aus-dem-warschauer-hauptarchiv-alter-akten-an-polen.html>.
 - 2 Vgl. Markus P. Beham/Hans-Georg Dederer, Die deutsch-polnische Kulturgüterdebatte: für einen pragmatischen Ausweg aus der Sackgasse, in: Die öffentliche Verwaltung. Zeitschrift für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft 77 (2024), H. 2, S. 48-54, hier: S. 53, abrufbar unter <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fdoev%2F2024%2Fcont%2Fdoev.2024.48.1.htm&anchor=Y-300-Z-DOEV-B-2024-S-48-N-1>, zur völkerrechtlichen Bewertung der polnischen Reparationsansprüche siehe Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags - WD 2 - 3000 - 066/19, Griechische und polnische Reparationsforderungen gegen Deutschland, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/650668/WD-2-066-19-pdf.pdf>.
 - 3 Der vorliegende Sachstand befasst sich mit der Einordnung der rechtlichen und historisch-politischen Grundlagen für die Rückgabe der oben genannten Urkunden. Die Zuarbeit zu den völkerrechtlichen Aspekten erfolgte durch den vormaligen Fachbereich WD 2.
 - 4 Beham/Dederer, S. 53.
 - 5 Vgl. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen vom 7. Dezember 1970 (BGBl 1972 II S. 362), abrufbar unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl272s0361.pdf#/text/bgbl272s0361.pdf?ts=1771519106954.

Bereich im Geiste der Verständigung und der Versöhnung [zu] verwirklichen“ (Art. 28 Abs. 2 Satz^o4). Laut Art. 28 Abs 3 sind die Vertragsparteien „bestrebt, die Probleme im Zusammenhang mit Kulturgütern und Archivalien, beginnend mit Einzelfällen, zu lösen“.⁶

Der jüngste Vertrag – das Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit von 1997 – regelt die Zusammenarbeit der beiden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft. Hinsichtlich der Fragen „des kulturellen Erbes, darunter die Probleme im Zusammenhang mit Kulturgütern und Archivalien“ wird in Artikel 15 darauf verwiesen, dass diese gemäß Artikel 28 des Vertrages von 1991 gelöst würden.⁷

In weiteren völkerrechtlichen Verträgen, welche die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen betreffen, wird die Thematik der Kulturgüter nicht erwähnt.⁸

Die oben genannten Verträge sehen keine ausdrückliche Verpflichtung zur Rückgabe von Kulturgütern vor.⁹ Die Rückgabe der Urkunden erfolgte somit formell aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsrats der Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Gleichwohl geschah dies von deutscher Seite im Bewusstsein, dass es sich hierbei um die Rückerstattung von widerrechtlich angeeignetem polnischem Eigentum handelte.¹⁰ Die Urkunden waren 1941 durch Archivare des Staatsarchivs Königsberg aus dem Hauptarchiv Alter Akten in Warschau (Archiwum Główny Akt Dawnych w Warszawie) entnommen und zunächst nach Königsberg und im weiteren Kriegsverlauf in Auslagerungsorte in Westdeutschland (Gralleben/Goslar) verbracht worden. 1953 wurden sie in das Staatliche Archivlager Göttingen überführt und gelangten 1979 von dort aus in das Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin, welches die Bestände des ehemaligen Staatsarchivs Königsberg verwahrt.¹¹

-
- 6 Vgl. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 (BGBl 1991 II S. 1315), abrufbar unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl291s1314.pdf#/text/bgbl291s1314.pdf?ts=1771520153008.
- 7 Vgl. Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über kulturelle Zusammenarbeit vom 14. Juli 1997 (BGBl 1999 II S. 349), abrufbar unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl299s0348.pdf#/text/bgbl299s0348.pdf?ts=1771520617951.
- 8 Vgl. Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 (BGBl 1990 II S. 1318), abrufbar unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl290s1317.pdf#/text/bgbl290s1317.pdf?ts=1771529566751; Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenzen vom 14. November 1990 (BGBl 1991 II S. 1329), abrufbar unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl291s1328.pdf#/text/bgbl291s1328.pdf?ts=1771529667884.
- 9 Vgl. Beham/Dederer, S. 53; Zu einer Auffassung, die aus dem in Art. 28 Abs 3 des Vertrags von 1991 genannten Prinzip der „Versöhnung“ eine Verpflichtung Deutschlands zur Rückgabe geraubten Eigentums herleitet, siehe Piotr Stec, Das Problem der Auswirkungen des 2. Weltkrieges im Bereich der Kulturgüter und Archivalien in den deutsch-polnischen Beziehungen im Lichte des Vertrags über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit, in: Witold M. Góralski (Hrsg.), Historischer Umbruch und Herausforderung für die Zukunft: der deutsch-polnische Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991. Ein Rückblick nach zwei Jahrzehnten, Warschau 2011, S. 381-408, hier: S. 392 u. 395.
- 10 So laut telefonischer Auskunft aus der Behörde des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM) und des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz vom 30. Januar und 2. Februar 2026.
- 11 Vgl. Artikel „SPK restituiert Urkunden...“, a.a.O. (FN 1).

Aus völker- bzw. besatzungsrechtlicher Sicht stellen sich mit Blick auf das (historische) Beuterecht bzw. die Konfiskation von Eigentum – aber auch hinsichtlich der Verantwortlichkeit einer Besatzungsmacht für das Handeln Dritter – eine Reihe von Fragen.

Das Beuterechtsverbot ist historisch gesehen jüngerer Datums. Erst seit den Napoleonischen Kriegen (und den damit einhergehenden „Kunstraubexzessen“) und dem Wiener Kongress von 1815 lässt sich eine allgemein akzeptierte Ächtung und Sanktionierung des Raubes von Kulturgut beobachten.¹² Dabei traten zwei Begründungsstränge zum Vorschein: Vor allem von britischer Seite wurde vertreten, dass bewegliche Kulturgüter mit der Souveränität des Territorialstaates verbunden waren, aus dem sie geraubt wurden. Aus der Verletzung der staatlichen Souveränität folgte der Restitutionsanspruch. Zum anderen wurde – aus damaliger Sicht sehr „modern“ – argumentiert, die Belassung oder Rückführung von Kulturgut an ihren Ursprungsort diene nicht allein dem Territorialstaat, dem sie entwendet wurden, sondern auch dem gemeinsamen kulturellen Erbe aller Menschen und Völker (*common heritage of mankind*-Prinzip) sowie dessen wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Erforschung.¹³

Nachdem bereits die sog. *Lieber-Codes* von 1863¹⁴ ein Verbot des Raubes und der Zerstörung von Kulturgut im Kriege postuliert hatten, wurden die ersten völkerrechtlich verbindlichen Regeln zum Kulturgüterschutz im IV. Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs v. 18. Oktober 1907 (IV. Abkommen der Haager Friedenskonferenz von 1907) bzw. in der als Anlage zu diesem Abkommen beigefügten „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“ (kurz: Haager Landkriegsordnung, HLKO) kodifiziert.¹⁵ Das Abkommen legt ein generelles Plünderungsverbot (Art. 47 HLKO) auch für Kulturgüter fest und vollzieht damit die Abkehr vom traditionellen Beuterecht im Krieg. Art. 56 HLKO lautet:

(1) Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln.

(2) Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.

12 Vgl. näher zur geschichtlichen Entwicklung Alper Taşdelen, „Das völkerrechtliche Regime der Kulturgüterrückführung, in: Stefan Groth/Regina F. Bendix/Achim Spiller (Hrsg.), *Kultur als Eigentum*, Göttingen 2015, S. 225-243, abrufbar unter: <https://books.openedition.org/gup/548>. Danach war die Plünderung von Kulturgut bis ins 18. Jhd. hinein zulässiger Ausdruck einer Erniedrigung des Feindes und der Aneignung von dessen (in den Kunst- und Kulturgegenständen) vermeintlich verkörperten spirituellen Macht. Legitimiert wurde das Beuterecht als Erwerbgrund dadurch, dass das feindliche Gut als *res nullius* – also als herrenlose Sache – betrachtet wurde. Aufgrund der Legitimität der Aneignung war ein Recht auf Rückforderung automatisch ausgeschlossen.

13 Udo Fink/Ines Gillich, *Humanitäres Völkerrecht*, Baden-Baden 2023, Kap. 17 Rn. 2 f. m.w.N.

14 Der von dem deutsch-amerikanischen Völkerrechtler und Berater des US-Präsidenten Francis Lieber verfasste „Lieber Code“ (General Orders No. 100), am 24. April 1863 von Abraham Lincoln während des US-Bürgerkriegs unterzeichnet, ist das erste moderne Regelwerk des Kriegsvölkerrechts, das auf dessen spätere Kodifizierung großen Einfluss ausübte, siehe Roman Schmidt-Radefeldt, „[Die Wurzeln des modernen Kriegsvölkerrechts als transatlantisches Erbe](#)“, *Leben und Werk von Francis Lieber*“, WIFIS-Aktuell, 2009.

15 Vertragstext abrufbar unter: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/26/429_338_411/de.

Die Haager Landkriegsordnung (HLKO) von 1907 ist ein zentrales Regelwerk des humanitären Völkerrechts, das die Methoden und Mittel der Kriegsführung im Landkrieg begrenzt. Sie schützt Zivilisten, Kriegsgefangene sowie Kulturgut und gilt heute als Völkergewohnheitsrecht.

Art. 3 des IV. Haager Abkommens regelt die Verpflichtung zur Restitution:

Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenen Falles zum Schadenersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden.

Gem. Art. 2 des IV. Haager Abkommens finden ihre Bestimmungen „nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind“. Das IV. Haager Abkommen wurde samt Anlage (HLKO) im Jahre 1909 vom Deutschen Reich ratifiziert (RGBl. 1910, S. 107-151); für die Republik Polen trat es 1925 in Kraft. Die HLKO war folglich für das NS-Besatzungsregime in Polen (1939-45) als geltendes Recht anwendbar.¹⁶

Bei den aus dem Warschauer Hauptarchiv alter Akten entwendeten Urkunden aus der Zeit des Deutschen Ordens handelt es sich um Staatseigentum des polnischen Staates, das aber besatzungsrechtlich gem. Art. 56 Abs. 1 HLKO als „Privateigentum zu behandeln“ ist. Als solches darf es gem. Art. 46 Abs. 2 HLKO „nicht eingezogen“ werden (sog. Konfiskationsverbot). Die Urkunden fallen offensichtlich nicht unter die in Art. 53 HLKO aufgelisteten kriegswichtigen Gegenstände, die von einer Besatzungsmacht zulässigerweise beschlagnahmt werden dürfen.

Ob das Entwenden der Urkunden durch die Archivare des Staatsarchivs Königsberg als hoheitlicher Besatzungsakt zu werten ist, der den Tatbestand einer „Beschlagnahme“ von Kulturgut i.S.v. Art. 56 Abs. 2 HLKO oder eines „Einziehens“ (Konfiskation) von Eigentum i.S.v. Art. 46 Abs. 2 HLKO erfüllt, hängt davon ab, wie das Handeln der Königsberger Staatsarchivare in Warschau im Jahre 1941 rechtlich zu bewerten ist. Restitutionsrechtlich geht es um die Frage, ob und inwieweit sich ein Staat – die Bundesrepublik Deutschland ist Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches – das Handeln Dritter als eigenes zurechnen lassen muss.¹⁷ Entscheidend ist dabei, dass die Königsberger Archivare nicht etwa als „Privatpersonen“ anlässlich eines Besuchs in Warschau, sondern vielmehr als preußische Staatsbeamte¹⁸ „im Auftrag“ bzw. „auf Anordnung“ der NS-Besatzungsbehörden vor Ort gehandelt und dabei selbst „Besatzungsgewalt“ ausgeübt haben. Augenscheinlich erfolgte die Beschlagnahme der Urkunden im Rahmen der sog. NS-„Okkupationsarchivpolitik“ in den ins Deutsche Reich eingegliederten (annektierten) Teilen Polens (Danzig-Westpreußen, Wartheland) sowie im Generalgouvernement für das vom nationalsozialistischen Deutschland besetzte Polen unter Federführung der „Haupttreuhandstelle Ost“.¹⁹ Dabei wurden deutsche Staatsarchivare aus dem „Reich“ in die polnischen Archive (u.a. nach Warschau, Posen,

16 Vgl. dazu Wissenschaftliche Dienste, „Rechtsfragen zur Reparationsforderung wegen nationalsozialistischen Unrechts in der Freien Stadt Danzig von 1939-1945“, S. 10 f., WD 2 – 3000 – 069/24, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/1061486/WD-2-069-24-pdf.pdf>.

17 Eine völkerrechtliche Haftung des Staates für unerlaubte Handlungen von Privaten gab es Anfang des 20. Jahrhunderts nur ansatzweise, vgl. Friedrich v. Martens, Völkerrecht. Das Internationale Recht der Civilisirten Nationen, Erster Band, Berlin 1883, S. 429 f. Aus heutiger rechtlicher Perspektive dagegen Seibert-Föhr, „Die völkerrechtliche Verantwortung des Staates für das Handeln von Privaten: Bedarf nach Neuorientierung?“, in: ZaöRV 73 (2013), S. 37-60, abrufbar unter: https://www.zaoerv.de/73_2013/73_2013_1_a_37_60.pdf.

18 Zur Stellung der Staatsarchivare näher Tom Tölle/Sarah Schmidt/Jessica von Seggern/Markus Friedrich (Hrsg.), Archivare zwischen Kaiserreich und Weimarer Republik, Hamburg 2023, Einleitung, S. 11 ff., abrufbar unter: <https://library.oapen.org/bitstream/handle/20.500.12657/61992/9783943423808.pdf;jsessionid=4A8FA24503DE392E3131ECABDDDD12FDC?sequence=1>.

19 Dazu näher: „Online-Portal zur Geschichte der [Haupttreuhandstelle Ost](https://www.haupttreuhandstelle-ost.com/) (1939-1945) - Dokumentation eines Raubzugs“, abrufbar unter: <https://www.haupttreuhandstelle-ost.com/>. Die Treuhandstelle hatte ihren Sitz in Berlin-Tiergarten.

Bromberg, Lodz) entsandt, um im Auftrag der NS-Treuhandstellen vor Ort Archivadokumente (insb. Archivalien deutscher Provenienz) zu beschlagnahmen und in die Archive im Deutschen Reich zu verbringen.²⁰ Enteignungen von polnischem oder jüdischem Eigentum erfolgten i.d.R. auf der Grundlage des Ordnungsrechts der „Haupttreuhandstelle Ost“ bzw. der Treuhandstelle im Generalgouvernement, da das Recht des Deutschen Reiches in den besetzten polnischen Gebieten (z.B. im Bezirk Warschau) – anders als in den annektierten bzw. ins Reich eingegliederten polnischen Gebieten – keine Anwendung fand.

Die Restitutionspflicht aus Art. 3 des IV. Haager Abkommens setzt die Verantwortlichkeit der Kriegspartei voraus und erstreckt sich explizit nur auf Handlungen, „die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden“. Dazu zählen weder die Königsberger Staatsarchivare noch die NS-Treuhandstelle bzw. die zivile NS-Besatzungsverwaltung in Warschau, die Teil der zivilen Strukturen des Generalgouvernements und damit organisatorisch jedenfalls kein Teil der Wehrmacht oder der Militärverwaltung war.

Eine Restitutions- bzw. Rückgabepflicht aufgrund von Verletzungen von Vorschriften der HLKO (Art. 46: Konfiskationsverbot) kann sich aber auch unabhängig von einer entsprechenden Wiedergutmachungsregelung in der HLKO ergeben. Das Prinzip, dass Staaten bei rechtswidrigen Handlungen zur Wiedergutmachung in angemessener Form verpflichtet sind, hat der Ständige Internationale Gerichtshof – Vorgänger des Internationalen Gerichtshofs – bereits 1927 anerkannt:

“It is a principle of international law that the breach of an engagement involves an obligation to make reparation in an adequate form [...] Reparation is the indispensable complement of a failure to apply a convention, and *there is no necessity for this to be stated in the convention itself.*”²¹

Nicht zuletzt stellt sich auch die (zwischen Deutschland und Polen kontrovers diskutierte) Frage nach der Verjährung von völkerrechtlichen Ansprüchen.²² Sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich ihrer konkreten Voraussetzungen ist die Verjährung völkerrechtlich bis heute nicht eindeutig geregelt. Selbst unter der Prämisse, dass Verjährung grundsätzlich anzuerkennen ist, bleibt offen, welche Fristen dabei zur Anwendung kommen.

Hinzuweisen ist schließlich auf die 1998 auf einer internationalen Konferenz verabschiedeten Washingtoner Prinzipien.²³ Darin verpflichteten sich 43 Staaten politisch (nicht rechtlich), die durch NS-Behörden entzogenen Kunstwerke – dazu zählen auch Bücher, Manuskripte und

20 Vgl. Stefan Lehr, Deutsche Archivare und ihre Archivpolitik im Generalgouvernement (1939-1945), in: Das deutsche Archivwesen und der Nationalsozialismus. 75. Deutscher Archivtag 2005 in Stuttgart [Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag, Bd. 10], Essen 2007, S. 166-174.

21 Vgl. Permanent Court of Justice, Case Concerning the Factory at Chorzów, Series A No. 9, 26. Juli 1927, S. 21.

22 Vgl. Wissenschaftliche Dienste, [Griechische und polnische Reparationsforderungen gegen Deutschland](#), WD 2 - 3000 - 066/19, S. 9 f., dagegen Robert Jastrzębski, [Ein Rechtsgutachten zu den Möglichkeiten einer Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen Polens gegenüber Deutschland für die durch den Zweiten Weltkrieg verursachten Schäden vor dem Hintergrund völkerrechtlicher Verträge](#), Sejm-Analysen, 6.9.2017, S. 42 f.

23 Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art (Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden), abrufbar unter <https://kulturgutver-luste.de/sites/default/files/2023-04/Washingtoner-Prinzipien.pdf>. Dazu näher Wissenschaftliche Dienste, „Raubkunst und Restitution. Washingtoner Erklärung und Limbach-Kommission“, WD 10 – 3000 – 061/16, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/491794/42f7ba4d067efd53c4a62a3d8987c037/wd-10-061-16-pdf-data.pdf>.

andere Dokumente von künstlerischem und/oder historischem Wert²⁴ – zu identifizieren und ggf. zu restituieren. Einschlägige Unterlagen und Archive sollten gemäß den Richtlinien des International Council on Archives der Forschung zugänglich gemacht werden. Die Erklärung ist zwar (nur) eine Selbstverpflichtung ohne völkerrechtliche Bindung, aber mit hoher moralischer und politischer Verbindlichkeit.²⁵ Auf der Grundlage der Washingtoner Prinzipien konnten in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Gemälde, Bücher u.a.m. an die Berechtigten zurückgegeben werden.²⁶

3. Wurde die Rückgabe von der Republik Polen gefordert? Wann und mit welcher Begründung geschah dies?

Wie auf der Website „gov.pl“ in einem Artikel zur Rückgabe der Urkunden sowie eines Skulpturenfragments aus der Marienburg (Malbork) in Pommern berichtet wurde, gab es bereits 1948 erste Versuche Polens, die Urkunden zurückzuerhalten. Im Jahr 2022 sei das polnische Ministerium für Kultur und nationales Erbe an das Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz mit einem Restitutionsantrag und Unterlagen zur widerrechtlichen Entnahme der Urkunden im Zweiten Weltkrieg herangetreten. Der Antrag sei 2023 nochmals über die polnische Botschaft in Berlin gestellt worden.²⁷ Von deutscher Seite wurde bestätigt, dass spätestens seit den 2000er Jahren entsprechende Rückgabeforderungen in den Kulturgutverhandlungen gestellt und diese im letzten Jahr nochmals erneuert worden seien. Die Rechtmäßigkeit der Rückgabeforderungen sei zu keinem Zeitpunkt bestritten worden, da der historische Vorgang der Entnahme dokumentarisch belegt sei.²⁸

24 Vgl. US-Department of State, „[Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art](#)“, 5. März 2024. Unter Gliederungspunkt A) wird „NS-Raubkunst“ wie folgt definiert: “‘Art’ refers to the cultural property of [...] victims of Nazi persecution, in public or private hands, including but not limited to paintings and other visual and decorative art, sacred scrolls, synagogue and ceremonial objects, as well as libraries, manuscripts, archives, records, [...]“ Deutschland hat diese „best practices“ akzeptiert.

25 Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, „NS-Raubgut: Grundlagen und Übersicht“, abrufbar unter <https://kulturgutverluste.de/kontexte/ns-raubgut#prinzipien>.

26 Vgl. US-Department of State, „[The Lasting Impact of the Washington Principles and Best Practices for the Restitution of Nazi-Confiscated Art](#)“, 5. März 2024.

In dem Statement des US-Außenministeriums heißt es: „Voluntary though they are, the Washington Principles have been transformative, creating a moral and ethical obligation on the holders of Nazi-looted art, which many, though not all, have assumed to return them to their rightful owners or devise other “just and fair solutions,” like compensation, long-term loans, and other negotiated agreements. Thousands of artworks, books, and Jewish cultural objects have been restituted and claims have been successfully resolved.“

Vgl. auch den Beitrag im Deutschlandfunk v. 4.10.2023, abrufbar unter „[NS-Raubkunst. Deutschland gibt fast 32.000 von den Nazis geraubte Kulturgüter und Bücher zurück](#)“.

27 Vgl. Artikel „Deutschland gab polnische Kulturgüter zurück“ vom 5. Dezember 2025 auf der Website gov.pol, abrufbar unter <https://www.gov.pl/web/deutschland/deutschland-gab-polnische-kulturguter-zuruck>.

28 Telefonische Auskunft aus der Behörde des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM) vom 02. Februar 2026.

4. Hätten die Urkunden aufgrund der Entlassung des Herzogtums Preußen aus dem Lehnverhältnis zur polnischen Krone in den Verträgen von Wehlau und Bromberg (1657) an den brandenburgischen Kurfürsten Friedrich Wilhelm als vormaligen Lehensnehmer zurückgegeben werden müssen? Sahen die genannten Verträge eine Rückgabe vor?

Die Übergabe der Urkunden durch Albrecht von Brandenburg-Ansbach aus der fränkischen Linie des Hauses Hohenzollern an den polnischen König Sigismund I. erfolgte im Zuge der am 10. April 1525 als öffentlicher Akt vollzogenen Unterwerfung Albrechts unter die polnische Lehenshoheit („Preußische Huldigung“) und entsprach den damaligen Rechtsgepflogenheiten.²⁹ Der Zweck dieser Handlung bestand darin, dass bei etwaigen künftigen Rechtsstreitigkeiten zwischen Lehensherr und Lehensnehmer dieser keinen Bezug auf vorher bestehende Rechtsverhältnisse nehmen konnte, die durch die Urkunden belegt wurden.

Mit dem zwischen den beiden Fürsten am 8. April 1525 geschlossenen „Vertrag von Krakau“ war das Gebiet des vormaligen Deutschordensstaates in den Grenzen von 1466 in ein säkulares Herzogtum umgewandelt worden, das Albrecht, der zuvor sein Amt als letzter Hochmeister des Ordens niedergelegt hatte, als in männlicher Linie vererbbares Lehen vom polnischen König empfing. Zugleich wurde damit für Albrecht die Möglichkeit geschaffen, die Reformation in dem neu entstandenen Herzogtum einzuführen und so das preußische Territorium staats- wie kirchenrechtlich von der päpstlichen Oberhoheit zu lösen. Der Vertrag wurde zwar vom römisch-deutschen Kaiser und dem Papst nicht anerkannt, die ausgesprochene Reichsacht wie auch die Exkommunikation konnten aber gegen den außerhalb der Grenzen des Heiligen Römischen Reiches agierenden Fürsten nicht durchgesetzt werden und blieben daher folgenlos.³⁰ Gleichwohl wurde der territoriale Anspruch zumindest symbolisch im Titel des Oberhauptes des Deutschen Ordens als „Administrator des Hochmeistertums in Preußen, Meister des deutschen Ordens in Deutschen und Welschen Landen“ bis 1834 aufrechterhalten.³¹ Der Abschluss des Krakauer Vertrags führte zur friedlichen Beilegung der zuvor stattgefundenen militärischen Auseinandersetzungen zwischen Polen und dem Deutschordensstaat („Reiterkrieg“). Allerdings bezeichnen Stimmen aus der Forschung den Vertragsabschluss als „Rechtsbruch und Staatsstreich“.³²

Mit dem Vertrag von Wehlau vom 19. September 1657 wurde nach langen Verhandlungen das bestehende Lehnverhältnis zwischen dem preußischen Herzog und brandenburgischen Kurfürsten Friedrich Wilhelm und dem polnischen König Johann Kasimir aufgehoben. Das Herzogtum Preußen erhielt damit den Status eines souveränen Fürstentums. Der Grund für dieses Zugeständnis lag in der politischen und militärischen Schwäche der polnischen Krone, die aufgrund des bereits seit Jahren andauernden Kriegs gegen Schweden und des zeitgleich geführten Angriffs des russischen Zaren auf Litauen auf einen Bündniswechsel des Kurfürsten zugunsten Polens

29 Vgl. Artikel „SPK restituiert Urkunden...“, a.a.O. (FN 1).

30 Vgl. Lemma „Preußen (Huldigung)“, in: Enzyklopädie des Europäischen Ostens, abrufbar unter <https://eoo.aau.at/eoo.aau.at/indexdb52.html>; Maria Bogucka/Klaus Zernack, Um die Säkularisation des Deutschen Ordens in Preußen: die Krakauer Huldigung, Hannover 1996, Mathis Leibetseder, Vom Ordensstaat zum Herzogtum, in: Ders. (Hrsg.): Kreuzwege. Die Hohenzollern und die Konfessionen 1517-1740, Berlin 2017, S. 260-263, abrufbar unter https://gsta.preussischer-kulturbesitz.de/ueber-uns/newsroom/dossiers/reformation/vom-ordensstaat-zum-herzogtum.html?sword_list%5B0%5D=leibetseder&no_cache=1; Carl August Lückkerath, Friede von Krakau, abrufbar unter <https://kulturstiftung.org/zeitstrahl/friede-von-krakau>.

31 Vgl. Artikel „Die Hochmeister“ auf der Website des Deutschen Ordens, abrufbar unter <https://www.deutscher-orden.at/site/geschichte/hochmeister>.

32 Vgl. Hartmut Boockmann, Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte, München 1981, zit. nach Lückkerath, a.a.O.

angewiesen war.³³ Bemerkenswert ist hierbei, dass der Vertrag unter Vermittlung des österreichischen Gesandten Franz von Lisola zustande kam und somit das Einverständnis Leopolds I. gegeben war, der sich durch dieses politische Manöver die Unterstützung des brandenburgischen Kurfürsten für die angestrebte Wahl zum Kaiser des Heiligen Römischen Reichs erhoffte. In der Praxis bedeutete dies – wie schon Zeitgenossen beobachteten –, dass „Polen die kurfürstliche Wahlstimme mitzubezahlen hatte“.³⁴ Die Verträge von Bromberg vom 6. November 1657 sowie von Oliva vom 3. Mai 1660 bestätigten diese Vereinbarung: War im ersten Vertrag noch geregelt, dass bei einem Aussterben des Hauses Brandenburg-Hohenzollern in der männlichen Linie das Herzogtum Preußen wieder an die polnische Krone zurückfallen sollte, so führte der Vertrag von Oliva zur Aufhebung der letzten rechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem polnischen König.³⁵

In den Texten der Verträge von Wehlau und Bromberg wurde die mögliche Rückgabe der Urkunden aus der Zeit des Deutschordensstaats nicht erwähnt.³⁶ Dagegen wird heute vereinzelt die Auffassung vertreten, dass die nicht erfolgte Rückgabe an bzw. Rückforderung durch den nunmehr souveränen Herzog von Preußen nicht den damaligen diplomatischen Gepflogenheiten entsprochen habe.³⁷ Die Gründe für das damalige Nicht-Handeln sind heute nicht mehr eindeutig rekonstruierbar. Zudem ist zu berücksichtigen, dass über die folgenden drei Jahrhunderte von preußischer Seite keine Rückgabe der Urkunden eingefordert wurde.

Allerdings legt der oben beschriebene historische Kontext der Vertragsverhandlungen nahe, dass seinerzeit keiner der beteiligten Parteien an einer wie auch immer formulierten Bezugnahme auf die Gültigkeit der Urkunden und damit auf die aus dem Hochmittelalter stammenden Rechtsansprüche des Deutschen Ordens politisch wie rechtlich gelegen sein konnte: Für den brandenburgischen Kurfürsten und preußischen Herzog hätte dies im Zweifelsfall eine Einschränkung der mittlerweile erlangten staatsrechtlichen Souveränität und massive religionspolitische Konflikte bedeutet, da durch die Urkunden die Thematik der päpstlichen Oberhoheit über den vormaligen Deutschordensstaat erneut relevant geworden wäre. Für die polnische Krone bestand in den Jahren nach der Vertragsschließung – zumindest hypothetisch – immer noch die Aussicht, einen Heimfall des ehemaligen Lehens beim Aussterben der preußisch-brandenburgischen Regenten erlangen zu können. Für den (späteren) Kaiser Leopold I. konnten etwaige päpstliche Machtansprüche im Ostseeraum keinen politischen Vorteil mit sich bringen, dagegen war die Loyalität des nach dem Kaiser nunmehr mächtigsten Reichsfürsten in der Auseinandersetzung mit dem Expansionsstreben Frankreichs umso bedeutsamer. Es steht daher zu vermuten, dass die Bekräftigung und Aufrechterhaltung des seit 1657 bestehenden staatsrechtlich neuartigen Status des Herzogtums im Sinne aller Beteiligten war und zugleich deren stilles Einverständnis darüber herrschte, die Rechtsverbindlichkeit der Urkunden als faktisch „erledigt“ zu betrachten. Der Verbleib der Urkunden in Polen war damit für das weitere politische Geschehen bedeutungslos.

33 Vgl. Heinz Duchhardt/Bogdan Wachowiak, Um die Souveränität des Herzogtums Preußen. Der Vertrag von Wehlau 1657, Hannover 1998, S. 12ff.

34 Duchhardt/Wachowiak, S. 13.

35 Vgl. Duchhardt/Wachowiak, S. 53; Michael North: Der Friede von Oliva (1660) im Spiegel der zeitgenössischen Medaillen. In: Irene Dingel u. a. (Hgg.): *Theatrum Belli – Theatrum Pacis. Konflikte und Konfliktregelungen im frühneuzeitlichen Europa*. Festschrift für Heinz Duchhardt zu seinem 75. Geburtstag, Göttingen 2018, S. 137–148.

36 Vgl. die deutschen Übersetzungen der Vertragstexte bei Duchhardt/Wachowiak, S. 40ff. und S. 50ff.

37 Vgl. Artikel „Odyssee einer Urkunde“, in: *Das Ostpreußenblatt* vom 17. Februar 2002, S. 8.

5. Wo verblieben die Urkunden in der Zeit nach den polnischen Teilungen ab 1772 und wie sind diese in ein Warschauer Archiv gelangt?

Am polnischen Königshof in Krakau waren zentrale Einrichtungen der Staatsverwaltung wie etwa die Schatzkammer der Krone oder die königliche Kanzlei ansässig. Zu letzterer gehörte auch das Kronarchiv (Archiwum Koronne Krakowskie), in dem die Urkunden zu den diplomatischen Beziehungen mit anderen Ländern und so aller Wahrscheinlichkeit nach auch die besagten aus der Zeit des Deutschen Ordens aufbewahrt wurden. 1765 wurde das Kronarchiv auf Geheiß von Stanisław II. August, des letzten Wahlkönigs der polnisch-litauischen Adelsrepublik, nach Warschau verlegt.³⁸ Aus den Warschauer Kronarchiv (Archiwum Koronne Warszawskie) wurde 1808 das Generallandesarchiv (Archiwum Ogólne Krajowe w Warszawie) geschaffen, das 1867 die Bezeichnung Archiv Alter Akten (Archiwum Akt Dawnych) erhielt und seit der Neugründung der polnischen Republik 1918 unter der bis heute gültigen Bezeichnung als Hauptarchiv Alter Akten (Archiwum Głównie Akt Dawnych) existiert.³⁹

* * *

-
- 38 Vgl. Artikel „Akta władz, urzędów i instytucji publicznych do 1795 r.“ („Akten von Behörden, Ämtern und öffentlichen Einrichtungen bis 1795“) auf der Website des Archiwum Głównie Akt Dawnych, abrufbar unter: https://agad.gov.pl/?page_id=860; Jan M. Małecki, Kiedy i dlaczego Kraków przestał być stolicą Polski (Wann und warum Krakau aufhörte, die Hauptstadt Polens zu sein), in: Rocznik Krakowski 44 (1973), S. 21-36, hier: S. 30, abrufbar unter <http://old.mbc.malopolska.pl/dlibra/docmetadata?id=60346&from=publication>.
- 39 Vgl. Jacek Krochmal, Kalendarium dziejów Archiwum Głównego Akt Dawnych i jego poprzedników (1807-2011) (Chronologie der Geschichte des Hauptarchivs Alter Akten und seiner Vorgänger (1807–2011)), in: Miscellanea Historico Archivistica 18 (2011), S. 13-119, hier: S. 13, 32, 40, abrufbar unter <https://agad.gov.pl/wp-content/uploads/2022/11/tom-18.pdf>. Der Verfasser dankt den Hinweisen des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz.